

05.12.86

In - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 254. Sitzung am
5. Dezember 1986 aufgrund der Ersten Beschlußempfehlung
und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 10/6613 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes
- aus Drucksachen 10/4737, 10/5343 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86
Initiativgesetz des Bundestages
und erster Durchgang BR: Drs. 65/86

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30 a

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister an die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeien der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zwecks Prüfung der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis,
- b) die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- c) die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:

- a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnisperre,
- c) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

3. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und

4. zusätzlich

- a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
- b) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Geburtstag und Geburtsort der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

- 1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
- 2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(4) Über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe sind weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt.“

2. Nach § 30a wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Fahrzeugregister

§ 31

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen) führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsstellen).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.

§ 32

Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

(1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts und
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
 2. Fahrzeuge eines Halters oder
 3. Fahrzeugdaten
- festzustellen oder zu bestimmen.

§ 33

Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs (Fahrzeugdaten), sowie

2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

a) bei natürlichen Personen:

Familiennamen, Vornamen und Anschrift

b) bei juristischen Personen und Behörden:

Name oder Bezeichnung und Anschrift und

c) bei Vereinigungen:

benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

§ 34

Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) und

2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Zulassungsstelle kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsstelle außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsstelle, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsstelle jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, und für die Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt sind und deren Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsstelle das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen.

Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2) und die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.

§ 35

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,

2. zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,

3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,

4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,

7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,

8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder

9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) und

2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet des Absatzes 4, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur

- a) Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen,
- b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, oder

- d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist,

und

2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3) regelmäßig übermittelt werden

- 1. von den Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstellen für die örtlichen Fahrzeugregister,
- 2. von den Zulassungsstellen an andere Zulassungsstellen, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
- 3. von den Zulassungsstellen an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
- 4. von den Zulassungsstellen an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
- 5. von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach § 35 Abs. 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich, wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.

§ 36

Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsstellen darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

- 1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,

- a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,
- b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a,
- c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder
- d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

und

- 2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten vorgenommen werden.

(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen von Absatz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.

(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

- 1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,
- 2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
- 3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsstelle als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Ken-

nung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Bei Abrufen unter Verwendung von Halterdaten sind in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 von der durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Stelle zu fertigen.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

- 1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
- 2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

§ 37

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Erfüllung von

Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, wenn dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden,

jeweils zu den in § 32 Abs. 2 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beeinträchtigen würde.

§ 38

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45.) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwil-

ligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nicht-öffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 39

Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlernamen,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,
8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht sowie
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter

durch die Zulassungsstelle oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifi-

zierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 angeführten Halterdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden.

§ 40

Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für

Zwecke der Statistik (§ 38 Satz 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

§ 41

Übermittlungssperren

(1) Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag des Betroffenen anzuordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der Verfolgung von Straftaten besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraft-

590/86

fahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

§ 43

Nutzung der Daten durch den Empfänger

Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten auch für andere Zwecke nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke übermittelt werden dürfen.

§ 44

Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

§ 45

Anonymisierte Daten

Auf die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.

§ 46

Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

§ 47

Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. darüber,

a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und

b) welche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben

im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,

2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten die Versicherer zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Abs. 5 Satz 2 mitzuteilen haben,

3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,

4. über die Art der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30 a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,

5. über Einzelheiten des Verfahrens nach § 30 a Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 7 Satz 2,

6. über das Verfahren bei Übermittlungssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41 und

7. über die Löschung der Daten nach § 44, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern erlassen.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes sind Übermittlungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c zulässig

1. an den Bundesnachrichtendienst für seine außen- und sicherheitspolitische Informationsgewinnung sowie zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. an den Militärischen Abschirmdienst für die in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes umschriebenen Aufgaben, soweit die dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1987 in Kraft; § 47 des Straßenverkehrsgesetzes tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

05.12.86

In - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 254. Sitzung am 5. Dezember 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes - aus Drucksachen 10/4737, 10/5343, Drucksache 10/6613 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/6613 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Deutschen Bundestag spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die Erfahrungen zu berichten, die mit

- dem automatisierten Abrufverfahren,
- der Aufzeichnungspflicht,
- der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage) und
- der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister gemacht worden sind.

— 11 —

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Punkt 13 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

2. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Daten des Fahrzeugbestandes über ZEVIS den Polizeibehörden des Bundes und der Länder für Abrufe im automatisierten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die der Polizei zugestandenen unmittelbaren Abrufrechte auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden müssen. Nach geltendem Recht trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren unbeschadet der Pflicht und des Rechtes der Polizei gemäß § 163 StPO, Straftaten zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft ist auch die vom Gesetz bestimmte Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). Rechte, die der Polizei für die Strafverfolgung - als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft - bzw. für die Strafvollstreckung - als im Auftrage der Staatsanwaltschaft handelnd - eingeräumt werden, sind daher auch der Staatsanwaltschaft selbst zuzugestehen.

Im übrigen sind auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Fallgestaltungen denkbar, die ein sofortiges Handeln zu Zwecken der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unerläßlich machen. Die in § 35 StVG i.d.F. des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Möglichkeit, die notwendigen Auskünfte auf dem herkömmlichen Wege zu erlangen, reicht in solchen Fällen nicht aus.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei nächster Gelegenheit auf eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes hinzuwirken.

3. Der Bundesrat schließt sich der Bitte des Deutschen Bundestages im Beschluß vom 5. Dezember 1986 (zu BR-Drucks. 590/86) an, die Bundesregierung möge spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes über die Erfahrungen mit
- dem automatisierten Abrufverfahren,
 - der Aufzeichnungspflicht,
 - der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage) und
 - der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister
- berichten, und bittet, diesen Bericht auch dem Bundesrat vorzulegen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung angenommen:

1. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen die Daten des Fahrzeugbestandes über ZEVIS den Polizeibehörden des Bundes und der Länder für Abrufe im automatisierten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die der Polizei zugestandenen unmittelbaren Abrufrechte auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden müssen. Nach geltendem Recht trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren unbeschadet der Pflicht und des Rechtes der Polizei gemäß § 163 StPO, Straftaten zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft ist auch die vom Gesetz bestimmte Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). Rechte, die der Polizei für die Strafverfolgung - als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft - bzw. für die Strafvollstreckung - als im Auftrage der Staatsanwaltschaft handelnd - eingeräumt werden, sind daher auch der Staatsanwaltschaft selbst zuzugestehen.

Im übrigen sind auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Fallgestaltungen denkbar, die ein sofortiges Handeln zu Zwecken der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unerlässlich machen. Die in § 35 StVG i.d.F. des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Möglichkeit, die notwendigen Auskünfte auf dem herkömmlichen Wege zu erlangen, reicht in solchen Fällen nicht aus.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei nächster Gelegenheit auf eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes hinzuwirken.

2. Der Bundesrat schließt sich der Bitte des Deutschen Bundestages im Beschluß vom 5. Dezember 1986 (zu BR-Drucks. 590/86) an, die Bundesregierung möge spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes über die Erfahrungen mit

- dem automatisierten Abrufverfahren,
 - der Aufzeichnungspflicht,
 - der Anfrage unter Verwendung von Personalien (P-Anfrage) und
 - der Einsichtnahme in die örtlichen Fahrzeugregister
- berichten, und bittet, diesen Bericht auch dem Bundesrat vorzulegen.